

Anordnung Nr. 2*
über die Erfassung und Sicherung des staatlichen
Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen
Verwaltung und staatlichen Einrichtungen.

— **Inventurrichtlinien** —

Vom 21. August 1957

Für die Durchführung von Inventuren im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen wird folgendes angeordnet:

I.

Aufgaben der Inventur

§ 1

(1) Durch die Inventur ist das gesamte staatliche Eigentum im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen zu einem bestimmten Zeitpunkt in der durch den Einheitskontenrahmen des Staatshaushalts festgelegten Gliederung vollständig zu erfassen.

(2) Die Inventur dient der Kontrolle des unbeweglichen und beweglichen Sachvermögens sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten.

§ 2

(1) Der Zeitpunkt der Durchführung von Inventuren für solche Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen, die bisher den ordnungsgemäßen Vermögensbestand nachweisen konnten (§ 20 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 vom 8. Januar 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen [GBI. I S. 149]), wird vom Ministerium der Finanzen in einer besonderen Bestimmung festgelegt.

(2) Im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung ist im Bedarfsfall der Leiter der Abteilung Finanzen bzw. der Haushaltsbearbeiter verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Leiter des Organs die Durchführung von Inventuren anzuordnen.

(3) Im Bereich einer Haushaltsorganisation gelten für den Haushaltsbearbeiter die gleichen Pflichten wie unter Abs. 2 aufgeführt.

II.

Vorbereitung der Inventur

§ 3

Die Leiter der Abteilung Finanzen bzw. die Haushaltsbearbeiter der Organe der staatlichen Verwaltung sowie die Haushaltsbearbeiter der jeweiligen Fachabteilungen und staatlichen Einrichtungen sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Inventur verantwortlich.

§ 4

(1) Für die Durchführung der Inventur sind Inventurleitungen zu bilden. Die Inventurleitungen sollen sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Bei den örtlichen Räten aus dem Leiter der Abteilung Finanzen und einem von diesem zu bestimmenden Stellvertreter; bei örtlichen Räten ohne Abteilung Finanzen entscheidet über die Zusammensetzung der Inventurleitung der Rat der Stadt bzw. Gemeinde.
- b) Bei den Einrichtungen der örtlichen Räte aus dem Haushaltsbearbeiter bzw. dem Verwaltungsleiter und einem von diesen zu bestimmenden Stellvertreter; bei Einrichtungen der örtlichen

Räte ohne Haushaltsbearbeiter bzw. Verwaltungsleiter ist die Aufgabe vom Leiter der Einrichtung wahrzunehmen.

- c) Bei den zentralen Organen der Republik aus dem Haushaltsbearbeiter und einem von diesem zu bestimmenden Stellvertreter.
- d) Bei den Einrichtungen der Republik aus dem Haushaltsbearbeiter bzw. Verwaltungsleiter und einem von diesen zu bestimmenden Stellvertreter; bei Einrichtungen der Republik ohne Haushaltsbearbeiter bzw. Verwaltungsleiter ist die Aufgabe vom Leiter der Einrichtung wahrzunehmen.

(2) Bei Haushaltsorganisationen mit einer Abteilung Allgemeine Verwaltung gehört der dafür verantwortliche Leiter ebenfalls zur Inventurleitung.

(3) Der Leiter des Organs der staatlichen Verwaltung bzw. der staatlichen Einrichtung kann eine andere Zusammensetzung der Inventurleitung anordnen.

§ 5

Die Inventurleitung hat einen Inventurplan aufzustellen, in welchem der Ablauf der Inventur genau festzulegen ist. In diesem Plan sind aufzunehmen:

- a) die Einteilung in Aufnahmebereiche und deren genaue Abgrenzung (z. B. Grundschule, Fahrzeugpark usw.),
- b) die namentliche Angabe der für jeden Aufnahmebereich verantwortlichen Personen (Ansager und Schreiber),
- c) der Zeitplan für die Durchführung der Inventuren (Aufnahmetage),
- d) ein Hinweis auf die Verbrauchsmaterialien und Gegenstände, die nach der Anordnung Nr. 1 vom 8. Januar 1957 nicht in der Anlagenkartei bzw. in den Vermögensbüchern für das unbewegliche und bewegliche Sachvermögen zu erfassen und daher bei der Inventur nicht mit aufzunehmen sind (z. B. Lineale, Locher, Löscher usw.).

III.

Durchführung der Inventur

§ 6

Die Inventur ist eine körperliche Bestandsaufnahme aller Vermögensteile, die sich in der Verwaltung der betreffenden Haushaltsorganisation befinden einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten (s. Abschnitt V).

§ 7

(1) Verwalter von Vermögen teilen (z. B. Lagerverwalter) dürfen das von ihnen verwaltete Volkseigentum nicht alleinverantwortlich aufnehmen.

(2) Bei der Durchführung der Inventur ist besonders auf Reserven zu achten. Einrichtungsgegenstände usw., die nicht mehr genutzt bzw. nicht mehr benötigt werden, sind in den Aufnahmeunterlagen als solche zu kennzeichnen.

(3) Sofern bei den Haushaltsorganisationen Fremdeigentum vorhanden ist, ist dieses auf besonderen Listen unter Angabe des Eigentümers zu erfassen.

(4) Der Bestand, der sich in Materiallagern befindlichen Verbrauchsmaterialien ist — gegebenenfalls stichprobenweise — zu kontrollieren.

§ 8

(1) Für die Aufnahme des unbeweglichen Sachvermögens sind Listen (s. Anlage 1) zu verwenden.

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. I S. 149)